



Gemeinde Hettenshausen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Hettenshausen

(Friedhofsgebührensatzung – FGS)

vom 22.12.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Hettenshausen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach §28 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

- | | |
|--|-----------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 50,00 €, |
| b) eine Familiengrabstätte | 100,00 €, |
| e) ein Urnenerdgrab (mit Verschlussplatte) | 50,00 €, |
| f) eine Urnennische in einer Urnenstele | 100,00 €, |
| g) anonymes Urnenerdgrab, einmalig | 200,00 €. |

(2) Bei erstmaliger Belegung ist die Grabnutzungsgebühr für die gesamte Dauer der Ruhefrist im Voraus zu zahlen. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle (Leichenhaus) gleich ob Sarg oder Urne beträgt pro Fall 120,00 €.

(2) Die Gebühr für das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck) sowie weitere besondere Dienstleistungen werden je nach Aufwand abgerechnet.

(3). Die Gebühren für das Ausheben und Verfüllen des Grabes betragen für:

- | | | | |
|---|----------------|----------------------|----------|
| 1. Normalgrab | (=ab 14 Jahre) | Tiefe 1,80 m | 300,00 € |
| 2. Kindergrab | (2 – 13 Jahre) | Tiefe 1,30 m | 170,00 € |
| 3. Kindergrab | (bis 2 Jahre) | Tiefe 0,80 m | 80,00 € |
| 4. Urnenbestattungen | | Erde / Stehle / Wand | 95,00 € |
| 5. Tieferlegung bei Neugrabstätte bzw. Mehrfachbelegung | | Tiefe 2,00 m | 80,00 € |
| 6. Bei Herstellung eines Grabes bei Frost wird ein Zuschlag | | | |
| Nach Stundenlohn berechnet | | 1 Stunde | 33,00 € |
| Kosten für Geräteinsatz (Kompressor) | | 1 Stunde | 33,00 € |

7. Werden beim Ausschachten eines Grabes Leichenteile und Gebeine vorgefunden, so sind dieselben in der Sole des Grabes einzusetzen. Zeitaufwand bzw. Gebeinkiste sind gesondert zu verrechnen.

1 Stunde 33,00 €

8. Werden beim Ausschachten eines Grabes in das Grab ragende Fundamentteile vorgefunden, die die Versenkung des Sarges behindern, müssen diese Teile ausgebaut werden. Kosten siehe Pkt. 6).

9. Werden beim Ausschachten eines Grabes in der Grabtiefe Ziegelsteine, Betonteile,

Grabsteinteile, Holz von Särgen, Baumwurzeln (Holzteile) vorgefunden, erfolgt die Abrechnung wie unter Pkt. 6).

10. Abtransport nicht mehr benötigten Aushubmaterials. Kosten siehe Pkt. 6).

11. Für die Ausgrabung eines Sarges zur Umbettung in eine neue Grabstelle wird mit Einvernehmen der Angehörigen das Kostenangebot erstellt. Bei Auftreten von Schwierigkeiten (siehe Punkt 9), erfolgt die Abrechnung wie unter Punkt 6).

12. Das Abräumen der Grabstelle, das Entfernen von Bäumen und größeren Sträuchern, sowie das evtl. erforderliche Entfernen von Fundamenten erfolgt auf Veranlassung der Angehörigen. Kosten siehe Pkt. 6).

13. Zuschlag für erforderliche bzw. gewünschte Arbeiten außerhalb der Geschäftszeiten des Auftragnehmers (Montag – Freitag 08:00 bis 17:00 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage

Erdbestattung	pauschal	120,00 €
Urnenbestattung	pauschal	60,00 €

14. An- und Abfahrt Gerätschaft pauschal 50,00 €

15. Schaltafelumbau für Erdreichlagerung pauschal 50,00 €

16. Altern. zu 15) Schaltafelumbau mit Überbau Nachbargrabstätte pauschal 80,00 €

(4) Die Gemeinde kann für die vorgenannten Bestattungsleistungen gem. § 5 Abs. 1 bis Absatz 3 Umsatzsteuer erheben, sofern hierfür die umsatzsteuerrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

(2) Für die ordnungsgemäße Entsorgung von Kränzen und Gebinden beträgt 15,00 €. Die Gebühr fällt unabhängig davon an, ob Kränze über die bereitgestellten Container entsorgt werden oder nicht.

(3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen (Grabmalgenehmigungsgebühr), wird eine Gebühr von 30,00 € erhoben.

(4) Die Verschlussplatte für die Urnennische oder das Urnengrab (mit Verschlussplatte) oder das Urnenbaumgrab beträgt bei Erstbelegung 100,00 €.

(5) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, können gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen werden. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Im Übrigen gilt die Kostensatzung der Gemeinde Hettenshausen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung in der Fassung vom 19.02.2018 außer Kraft.

GEMEINDE HETTENSHAUSEN

Ilmmünster, den 22.12.2021

Wolfgang Hagl
Erster Bürgermeister